

GEMEINDEHANSTEDT

Satzung

für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Quarrendorf in der Gemeinde Hanstedt (Satzung Dorfgemeinschaftshaus Quarrendorf)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 25. November 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Dorfgemeinschaftshaus Quarrendorf als öffentliche Einrichtung

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus Quarrendorf, Dorfstraße 25, 21271 Hanstedt, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hanstedt. Es besteht aus
 - a. einem Veranstaltungsraum,
 - b. Küche zum Veranstaltungsraum,
 - c. Nebenraum, Flur zum Veranstaltungsraum
 - d. Toiletten zum Veranstaltungsraum
 - e. Kinderspielkreis
 - f. Übungsraum im OG
 - g. Aufenthaltsraum im OG
 - h. Parkplätze.
- (2) Die Einrichtung gem. (1) a) bis d) können allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, Gruppen, Gruppierungen sowie politischen Parteien aus der Gemeinde Hanstedt, deren Ziele und Veranstaltungen nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen, zur Benutzung überlassen werden. Näheres regelt eine Benutzungsordnung.
- (3) Das Dorfgemeinschaftshaus Quarrendorf steht für gewerbliche Veranstaltungen nicht zur Verfügung. Hiervon ausgenommen sind Ausstellungen von Hobbykünstlern mit Kunsthandwerk aus eigener Herstellung. In begründeten Einzelfällen und soweit das öffentliche Wohl gefördert wird, kann der Gemeindevorstand eine solche Nutzung gestatten.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und die Höhe des Benutzungsentgeltes werden in einer privatrechtlichen Benutzungsordnung geregelt.

§2
Inkrafttreten

DieseSatzungtrittam1.11.2002inKraft.

Hanstedt,den25.November2002

Gemeindedirektor